

SZ_VERWALTUNGSGERICHT I 2023 1 vom 9. November 2023

Sz Verwaltungsgericht, 2023-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_verwaltungsgericht_I_2023_1

FR: SZ_VERWALTUNGSGERICHT I 2023 1 du 9 novembre 2023

IT: SZ_VERWALTUNGSGERICHT I 2023 1 del 9 novembre 2023

Regeste

Unfallversicherung (Leistungsanspruch) | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Strittig und nachfolgend zu prüfen ist die Leistungspflicht der Vorinstanz für die von der Beschwerdeführerin geklagten Kniebeschwerden. Diese sind gemäss Beschwerdeführerin auf ein Unfallereignis vom 8. November 2015 zurückzuführen. Damit kommen die bis am 31. Dezember 2016 geltenden Gesetzesbestimmungen zur Anwendung (vgl. Übergangsbestimmung UVG zur Änderung vom 25.9.2015 Abs. 1; BGE 143 V 285 E. 2.1; Urteil BGer 8C_333/2018 vom 25.9.2018 E. 3). \n 2.1 Am 20. November 2015 wurde der Vorinstanz eine Verletzung des rechten Knies gemeldet (Vi-act. A1). Am 18. April 2016 informierte die Beschwerdeführerin die Vorinstanz, auch das linke Knie sei in Mitleidenschaft gezogen und operiert worden (Vi-act. A6). Nach Einholen einer Beurteilung bei Dr.med. E._____ vom 20. Juli 2016 (Vi-act. A14) informierte die Vorinstanz die Beschwerdeführerin am 11. August 2016 telefonisch, für das linke Knie würden keine Versicherungsleistungen erbracht (Vi-act. A10). Anlässlich der Besprechung vom 9. März 2017 bekräftigte die Vorinstanz, für die Beschwerden des linken Knies komme der UVG-Versicherer nicht auf, die Beschwerdeführerin solle der Krankenkasse Meldung machen (Vi-act. A25). Am 29. März 2017 wurde ihr dies schriftlich bestätigt (Vi-act. A29). \n 2.2 Eine förmliche Verfügung über die Leistungsverweigerung das linke Knie betreffend erliess die Vorinstanz nicht (vgl.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.